

## Art. 15

Die Generalversammlung setzt die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge fest.  
Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund den an dessen  
Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## Art. 16

Zur Abänderung dieser Statuten sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es ein GV-Beschluss mit 2/3 der Stimmen der an der GV anwesenden Mitglieder.  
Der Vorstand informiert den Kantonalen Katholischen Frauenbund im Voraus über den Antrag.

## Art. 17

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen angelegt und durch die Kirchgemeinde Menzberg verwaltet. Diese hält das Vereinsvermögen vom Eigenen getrennt. Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Institution.

## Art. 18

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 16. November 2019 genehmigt. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Menzberg, 16. November 2019  
Frauengemeinschaft Menzberg

Die Präsidentin:

Monika Haldi

Die Aktuarin:

Nadja Niederberger

# Statuten



GEGRÜNDET 1925

# FRAUENGEMEINSCHAFT MENZBERG

## Vereinsstatuten

### I. Name und Sitz

#### Art. 1

Unter dem Namen Frauengemeinschaft Menzberg besteht ein im Jahr 1925 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Menzberg. Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes und somit dem SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund angeschlossen.

### II. ZIEL UND AUFGABE

#### Art. 2

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen von Menzberg und Umgebung mit christlicher Ausrichtung. Er erfüllt soziale Aufgaben in Gesellschaft, Dorf und Kirche und vertritt dabei insbesondere die Interessen der Frauen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

#### Art. 3

Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- Bildung der Frauen in persönlichen, kulturellen und religiösen Bereichen
- Pflege der Gemeinschaft, der Solidarität und der gegenseitigen Hilfe unter Frauen
- Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- Engagement für ökumenische/interreligiöse Bestrebungen
- Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- Zusammenarbeit mit andern Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund

#### Art. 4

Die Tätigkeit des Vereins erfolgt im Sinne der Gemeinnützigkeit. Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich, Spesen werden vergütet, der Vorstand erlässt dazu ein Reglement. Zudem ist der Vorstand vom Mitgliederbeitrag befreit.

### III. MITGLIEDSCHAFT

#### Art. 5

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben mitzuwirken. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Die Aufnahme erfolgt an der Generalversammlung. Jedes Neumitglied erhält die Statuten. Der Austritt erfolgt schriftlich auf die GV.

### IV. ORGANISATION

#### Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

#### Art. 7

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins, die alljährlich stattfindet. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 20 Tage vor deren Beginn unter Angabe der Traktanden. Anträge sind bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an die Präsidentin oder an den Vorstand einzureichen. An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

### Art. 8

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 16 das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Wird keine geheime Abstimmung verlangt, erfolgt diese offen. Die Stimmenzählerinnen werden an jeder GV neu gewählt.

### Art. 9

Aufgaben der Generalversammlung:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung (GV), des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahl der Präsidentin, des Vorstandes und der Revisionsstelle  
Sie werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar
- Beschlussfassung über Revisionen der Statuten oder Auflösung des Vereins
- Behandlung von Anträgen
- Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt

### Art. 10

- Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- Die theologische Begleitung ist Bindeglied zu den Gremien der Pfarrei und der Gemeinde. Sie ist als nichtgewähltes Mitglied des Vorstandes nicht stimmberechtigt. Sie berät und unterstützt den Verein und den Vorstand.

### Art. 11

Aufgaben des Vorstandes:

- Führung des Vereins unter Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Aufgaben
- Planung und Durchführung des Jahresprogrammes und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevision
- Erlass und Änderung von Reglementen und Richtlinien
- Gründung, Begleitung und Auflösung von Projektgruppen innerhalb des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Regelmässiger Kontakt zum Kantonalen Katholischen Frauenbund und zum SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund
- Interne und externe Kommunikation
- Ernennung der Ressortverantwortlichen und Festlegung von deren Aufgaben.
- Der Vorstand entscheidet mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Der Präsidentin kommt bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zu.
- Die rechtsverbindliche Unterschrift regelt der Vorstand je zu Zweien.

### Art. 12

Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfassen zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

### V. FINANZIERUNG

#### Art. 13

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- dem bestehenden Vermögen und dessen Erträgen
- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Beiträgen von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- Einnahmen aus Aktionen, Sammlungen oder Schenkungen

Das Rechnungsjahr entspricht von September-September.

### Art. 14

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.